

Examensklausurenkurs

Klausur vom 8. November 2017

WS 2017/2018

Prof. Dr. Mark A. Zöller

Statistik

Notenverteilung



0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
-	3	10	12	11	7	7	11	2	5	2	5	1	1	2	-	-	-	-

Durchschnittspunktzahl: 5,65 Punkte

Teilnehmer: 79

Durchfallquote: 31,65 %

Tatkomplexe

**1.TK – Verkauf des Schaumfix
und Einreichen des Vertrags**

**2.TK – Autofahrt und
Erklärungen ggü. Polizei**

Strafbarkeit des V

A. Strafbarkeit des V wegen Sachbeschädigung gem. § 303 StGB durch das Verschütten des Ketchup auf den Teppich der F (-)

- fremde Sache (+)
- Tathandlung:
 - Zerstören (§ 303 I Alt. 2) (-)
 - Beschädigen (§ 303 I Alt. 1) (-): weder nachhaltige Beeinträchtigung der Gebrauchsfähigkeit, noch Substanzverletzung. Fleck kann binnen 5 Minuten komplett entfernt werden
 - Verändern des Erscheinungsbildes (§ 303 II) (-)
 - nicht nur unerheblich (+)
 - nicht nur vorübergehend (-) (aA vertretbar)

Strafbarkeit des V

B. Strafbarkeit des V wegen Betruges gem. § 263 I StGB zum Nachteil der F durch Verkauf des Schaumfix (+)

- Täuschung (+): Behauptung der Schaumfix gehöre „in jeden Haushalt“ und mache „sich rasch bezahlt“ (greifbarer Tatsachekern)
- Irrtum (+)
- Vermögensverfügung (+): Vertragsabschluss (Eingehungsbetrug). Irrtumsbedingt, da Täuschung für die Vermögensverfügung mitursächlich war
- **P: Vermögensschaden**
 - Eingehungsbetrug:
hier: Schaumfix kostet tatsächlich 1399€. Verpflichtung der F zur Kaufpreiszahlung wertgleich mit Gegenleistung
 - Vermögensschaden nach Grundsätzen des persönlichen Schadenseinschlags (+) (aA vertretbar):
F ist Sozialleistungsempfängerin. Hohe finanzielle Belastung hindert sie an angemessener Lebensführung (Verarmung). Sie kann Schaumfix in ihrer Wohnung nicht in vollem Umfang zu Vertragszweck oder in anderer zumutbarer Weise verwenden

Strafbarkeit des V

- Vermögensschaden trotz Widerrufsmöglichkeit (+) (aA gut vertretbar, dann Prüfung als versuchter Betrug)

Widerrufsrecht bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen §§ 355, 312g BGB. Aber: naheliegende Gefahr, dass F den Vertrag erfüllen wird

- Absicht rw und stoffgleicher Bereicherung (+):
Bereicherung der S notwendiges Zwischenziel für Selbstbereicherung (Drittbereicherungsabsicht); stoffgleich, da gewollte Bereicherung der S durch dieselbe Vermögensverfügung vermittelt wird wie Schaden der F
- Strafzumessung
Versuch des § 263 III 2 Nr. 3 (+) (aA vertretbar)

Konkurrenzen, Ergebnis 1. TK

C. Strafbarkeit des V wegen versuchtem Betrug gem. §§ 263 I, II, 22, 23 I StGB zum Nachteil der S durch Einreichen Kaufvertrag (+)

- Vorprüfung (+)
- Tatentschluss (+)
- Unmittelbares Ansetzen (+): durch Einreichen Kaufvertrag

Konkurrenzen, Ergebnis zu 1. TK

§§ 263 I, III 2 Nr. 3, 22, 23 I StGB in Tatmehrheit (§ 53 StGB) mit §§ 263 I, II, 22, 23 I StGB

Tatkomplexe

**1.TK – Verkauf des Schaumfix
und Einreichen des Vertrags**

**2.TK – Autofahrt und
Erklärungen ggü. Polizei**

Strafbarkeit des V

A. Strafbarkeit des V wegen Gefährdung des Straßenverkehrs gem. § 315 c I Nr. 1 b StGB (-)

- Führer eines KfZ im Straßenverkehr (+)
- Gefährdungshandlung: Führen Fahrzeug trotz Fahruntüchtigkeit
- geistiger oder körperlicher Mangel: z.B. Übermüdnungszustand (nicht bloße Müdigkeit)

hier: in dubio pro reo

B. Strafbarkeit des V wegen Unerlaubtem Entfernen vom Unfallort gem. § 142 StGB (+)

- Unfall im Straßenverkehr
- Tathandlung:
 - § 142 I Nr.1 (-), da keine feststellungsbereiten Personen anwesend
 - § 142 I Nr. 2 (-), da Wartezeit von 15 Min. + Zeit des Klingelns an Haustüren hier angemessen (Wertungsfrage)
 - § 142 II Nr.1 (+)

P: unverzüglich

Nach hM Feststellungsermöglichung bei der Polizei erforderlich
(aA vertretbar: Unverzögerlichkeitsgebot auf eingeschlagenen Weg zu begrenzen)

Strafbarkeit des V

C. Strafbarkeit des V wegen falscher Verdächtigung gem. 164 I StGB durch Erklärungen gegenüber Polizei (+)

- **P: Absicht behördliches Verfahren oder andere behördliche Maßnahmen gegen N herbeizuführen (+):** nach hM genügt dolus directus 2. Grades (sicheres Wissen)
 - Einschränkung TB vor dem Hintergrund des Grundsatzes nemo tenetur se ipsum accusare (-)

D. Strafbarkeit des V wegen Vortäuschung einer Straftat gem. § 145 d II Nr. 1 StGB (+)

- Täuschen über Person eines Beteiligten (+)
- rw Tat (+): § 142
- zuständige Stelle (+): da Polizeibeamte
- Subsidiaritätsklausel gilt auch im Rahmen von § 145d II

E. Strafbarkeit des V wegen Verleumdung gem. § 187 StGB (+)

Strafbarkeit des V

F. Strafbarkeit des V wegen Beleidigung gem. § 185 I StGB (-): Behauptung ehrenrühriger Tatsachen ggü Dritten nicht erfasst

G. Strafbarkeit des V wegen Strafvereitelung gem. § 258 I StGB (-): V möchte nur die eigene Bestrafung verhindern, nicht die eines anderen

H. Strafbarkeit des V wegen falscher uneidlicher Aussage gem. § 153 StGB (-)

Konkurrenzen, Ergebnis

Konkurrenzen, Ergebnis

§ 145 d II Nr.1 tritt hinter § 164 I zurück (Subsidiarität)

§ 164 I in Tateinheit (§ 52) mit § 187

§ 142 II Nr.1 dazu in Tatmehrheit (§ 53)

➤ Taten des 1. TK und des 2. TK in Tatmehrheit (§ 53)

Frage 2

Frage 2: Die Polizei fragt bei der Staatsanwaltschaft an, ob und ggf. wie man an die Original Unterlagen kommen kann

- **Möglichkeit: Beschlagnahme bei S**

§ 94 I, II StPO

(1) Gegenstände, die als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können, sind in Verwahrung zu nehmen oder in anderer Weise sicherzustellen.

(2) Befinden sich die Gegenstände in dem Gewahrsam einer Person und werden sie nicht freiwillig herausgegeben, so bedarf es der Beschlagnahme.

§ 95 I, II 1 StPO

(1) Wer einen Gegenstand der vorbezeichneten Art in seinem Gewahrsam hat, ist verpflichtet, ihn auf Erfordern vorzulegen und auszuliefern.

*(2) ¹Im Falle der Weigerung können gegen ihn die **in § 70 bestimmten Ordnungs- und Zwangsmittel** festgesetzt werden.*

Frage 2

- **Möglichkeit: Durchsuchung bei S**

§ 103 I 1 StPO

(1) ¹Bei anderen Personen sind Durchsuchungen nur zur Ergreifung des Beschuldigten oder zur Verfolgung von Spuren einer Straftat oder zur Beschlagnahme bestimmter Gegenstände und nur dann zulässig, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß die gesuchte Person, Spur oder Sache sich in den zu durchsuchenden Räumen befindet.

§ 105 I 1 StPO

(1) ¹Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) angeordnet werden.